



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und
Denkmalschutz**

am

| Wochentag | Datum |
|------------------|--------------|
| Mittwoch | 10.06.2015 |

| Übersicht über die gefassten Beschlüsse | | |
|--|--|----------------------|
| TOP | Beratungsgegenstand | Beschluss Nr. |
| | Öffentliche Sitzung | |
| | Beschluss zur Tagesordnung | 50 |
| 1 | Bestellung einer Schriftführerin | 51 |
| 2 | Einspruch gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 25.03.2015; Schreiben des Herrn Mario Dahm im Namen der SPD-Fraktion, vom 06.05.2015 | 52 |
| 3 | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg/Flutgraben 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13a i.V.m. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss gem. §13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 GO NRW der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg, Flutgraben mit Text als Satzung und die Begründung | 53 |
| 4 | Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) - Rott S 13.1, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. erneute Beratung und Beschluss des Änderungsentwurfes 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 54 |
| 5 | Abgrenzungssatzung S 12.2 für Hennef - Süchterscheid, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss des Satzungsentwurfes 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 55 |
| 6 | Stärkung und Existenzsicherung der Hennefer Dörfer, Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2015 | 56 |
| 7 | Anfragen | |
| 8 | Mitteilungen | |
| | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 9 | Beschlussvorlagen | |
| 10 | Anfragen | |
| 11 | Mitteilungen | |

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:50 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 28.05.2015
Nachtragsdatum: - / -

Vorsitzende: Elisabeth Keuenhof
Schriftführerin: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende

Keuenhof, Elisabeth CDU

stellv. Vorsitzender

Precker, Axel SPD

Ratsmitglieder

Berger, Claudia CDU

Chillingworth, Harald Die Unabhängigen

Dahm, Mario SPD

Deisenroth-Specht, Edelgard SPD

Höhner, Hans Peter CDU

Krey, Detlef Die Linke

als Vertreter für Herrn Weisel

Osterhaus-Ehm, Regina CDU

Pasch, Rainer CDU

Reuter, Thomas GRÜNE

als Vertreter für Frau Wagner

Steinmetz, Gerald SPD

Wallau, Thomas CDU

Walterscheid, Theo CDU

sachkundige Bürger/innen

Brodka, Karl Heinz Die Unabhängigen

Friedrichs, Jörg CDU

Gangl, Maurice SPD

Henscheid, Wolfgang SPD

Keuenhof, Lea CDU

Klee, Andreas GRÜNE

Lehmann, Bodo Erich FDP

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frau Pahnke, Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Frau Muranko, Stadtbetriebe Hennef AöR, FB 2

Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frau Steffan, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

| TOP | Beratungsgegenstand | Beschluss Nr. |
|-----|-----------------------------------|------------------|
| | Öffentliche Sitzung | |
| | Beschluss zur Tagesordnung | 50 |

Frau Keuenhof eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz und begrüßte die Anwesenden.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Bestellung einer Schriftführerin | 51 |
|---|---|----|

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Karin Nikolaizik wird zur Schriftführerin für die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 10.06.2015 bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|----|
| 2 | Einspruch gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 25.03.2015; Schreiben des Herrn Mario Dahm im Namen der SPD-Fraktion, vom 06.05.2015 | 52 |
|---|---|----|

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) gab dem Einspruch gegen die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 25.03.2015 einstimmig statt.

Die korrigierte Fassung des Tagesordnungspunktes 5 war der Einladung beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|---|----|
| 3 | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) - Bröl, Alter Weg/Flutgraben 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13a i.V.m. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss gem §13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 GO NRW der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg, Flutgraben mit Text als Satzung und die Begründung | 53 |
|---|---|----|

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden von den Vertretern der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13a i.V.m. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Zu B 1, RA L und J

Mit Schreiben vom 13.05.2015

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben.

Das Grundstück liege in weiterhin in einem Gewerbegebiet, in dem ein Großteil der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzung nach § 8 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 3 Bau NVO zulässigen Nutzungen auf dem betreffende Grundstück nicht zulässig sein sollen. Eine städtebauliche Begründung für einen so weitreichenden Eingriff sei nicht erkennbar. So fehle es z.B. an einer Erklärung, warum Land- und Gartenbaubetriebe, etc. nicht zulässig sein sollen. Gleiches gelte für die gem. §8 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für kirchliche, kulturelle ... Zwecke oder Vergnügungsstätten. Bei ausgeschlossenen Betrieben wie Speditionen, Fuhrparks, Bauhöfen sei zudem zu bedenken, dass wesentliche störende Betriebe ohnehin ausgeschlossen seien. Da diese Festsetzung somit nicht dem Immissionsschutz diene, sei keine städtebauliche Begründung für den Ausschluss erkennbar. Im Hinblick auf den Ausschluss der „das Wohnen wesentlich störende Gewerbebetriebe“ sei zu berücksichtigen, dass nur noch wenig Nutzungen verblieben.

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgerrelevanten Sortimenten der Hennefer Liste sei sehr einschränkend, da der Ausschluss nicht nur Kern- sondern auch Randsortimente betreffe. Daher sei nicht realistisch, dass sich hier Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedelten da diese einen gewissen Anteil an Randsortimenten benötigten, um wettbewerbsfähig zu sein. Vorliegend wären lediglich auf 10% der Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente zulässig.

Die Bestandsgebäude seien auf Einzelhandelsnutzung zugeschnitten. Es bestehe noch Bestandsschutz, weil die Nutzung nicht endgültig aufgegeben wurde. Für die Aufnahme weiterer Einzelhandelsnutzung sei ein deutlich höherer Anteil an Randsortimenten (20%) erforderlich.

Die Bitte um Berücksichtigung der bereits beantragten Einzelhandelsnutzung. Veränderungssperre sei überraschend gewesen, da eine Erteilung der Bauvorbescheide in Aussicht gestellt worden sei.

Bitte von der Planung Abstand zu nehmen, bzw. um Verzicht der genannten erheblichen Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten.

Abwägung

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes bleibt gewahrt, wenn auch eine Differenzierung der zulässigen Nutzungen, unter anderem zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes der angrenzenden Wohnbebauung, erfolgt bzw. teilweise im Originalplan von 1992 bereits so festgesetzt ist. Eine städtebauliche Steuerung nach § 1 Absätze 4 bis 10 der BauNVO ist hier sinnvoll, um eine der vorgefundenen Situation angemessene und verträgliche Nutzungsdifferenzierung weiterhin zu ermöglichen.

Die 1. Änderung steuert lediglich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die bislang uneingeschränkt zulässig waren. Nun sollen sich nur noch Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedeln. Alle anderen Festsetzungen des Ursprungsplans bleiben bestehen. Die allgemein nach § 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 4 zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind bereits heute nicht zulässig. Daher schränkt die 1. Änderung den Grundstückseigentümer nicht mehr ein als bisher, da sich diese Nutzungen bereits seit Rechtskraft des Ursprungsplans 1992 nicht ansiedeln konnten.

Auch die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind seit Rechtskraft des Bebauungsplans 1992 nicht zulässig. Die vorhandene Bebauung und die Grundstückszuschnitte sind damit nicht für diese Nutzungen ausgelegt. Die Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Nutzungen bestehen seit über 20 Jahren. Durch die 1. Änderung kann somit nicht von weitreichenden Eingriffen in die Nutzungsmöglichkeiten ausgegangen werden.

Der Ausschluss von Garten- und Landbaubetrieben begründet sich aus dem Flächenverbrauch dieser Betriebe. Diese sind als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig und dort aufgrund ihrer Nutzung, Erscheinung und Flächenbedarfes städtebaulich sinnvoller. Die Ansiedlung dieser Nutzungen auf Gewerbeflächen, die im Stadtgebiet Hennefes eher rar sind, ist daher zu vermeiden. Beide Nutzungen bieten sich aufgrund der vorhandenen kleinteiligen und vollständig bebauten bzw. versiegelten Situation zudem nicht an.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten ist damit begründet, dass diese die Eigenart des Gebietes negativ prägen würden. Auch stehen diese Nutzungen aufgrund ihrer Immissionsrelevanz (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Nachtbetrieb) in Konflikt zur direkt östlich angrenzenden Wohnbebauung.

Der Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ist begründet in dem städtebaulichen Gesamtkonzept der Stadt Hennef. Für die ausgeschlossenen Nutzungen sind Standorte in besserer Zuordnung an anderer Stelle genügend vorhanden. Ziel hier ist es, Flächen für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe zu sichern, die auf diese Gebietskategorie „Gewerbegebiet“ angewiesen sind. Wie bereits in der Begründung zur 1. Änderung aufgeführt, besteht in Hennef ein großer Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplan – Neuaufstellung in Hennef wurde ermittelt, dass kaum noch planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Daher sind die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen für diese Nutzung vorzuhalten.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hennef (Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef; erstellt im Auftrag der Stadt Hennef, erarbeitet von Dr. Jeannette Waldhausen, Geografisches Institut der Universität Bonn vom Juni 2011) als Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage legt dar, dass die Ansiedlung von zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der definierten Versorgungsbereiche negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Hennef durch die zu erwartenden Umsatzverteilungseffekte haben wird. Der Rat der Stadt Hennef hat das Einzelhandelskonzept am 26.03.2012 beschlossen. Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, die im Einzelhandelskonzept formulierten Ziele bei weiteren Planungen umzusetzen. Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt die zentralen Versorgungsbereiche für zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel dar. Die Fläche der 1. Änderung in Bröl liegt in keinem der im Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Versorgungsbereichen. Es wird für diesen Standort keine Ansiedlung von „Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Hennefer Liste“ befürwortet. Einzelhandel konzentriert sich in Hennef auf die definierten und städtebaulich geeigneten Standorte. Ziel ist die Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion des Zentrums Innenstadt Hennef und Ortsmitte Uckerath sowie der Ortsmitten der Nahversorgungszentren in Stoßdorf, Geistingen und Warth, die einen nahen Wohngebietsbezug mit einer entsprechend großem Kundeneinzugsraum aufweisen, zu sichern und zu stärken. Daher sollte grundsätzlich auch die Zulassung von Einzelhandel in Gewerbegebieten ausgeschlossen bleiben. Um das Ziel Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche umzusetzen, müssen demnach nahversorgungsrelevante oder zentrenrelevante Einzelhandelnutzungen außerhalb der im dargestellten Zentren durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Im Einzelhandelskonzept wurden zentrenrelevante Sortimente aufgrund der hier in der Hennefer Innenstadt vorkommenden spezifischen, lokalen Gegebenheiten untersucht. Diese Sortimentsdefinition, vom Rat 2012 als „Hennefer Liste“ beschlossen, ist der 1. Änderung zugrunde gelegt.

Zur Bewertung möglicher städtebaulicher Auswirkungen kommt bei hier zulässigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente eine entscheidende Bedeutung zu. Wie der Name „Randsortiment“ bereits erkennen lässt, haben diese einen ergänzenden Charakter und sollen dem Kernsortiment deutlich nach Umfang und Gewichtigkeit untergeordnet sein. Mit 10% ist sowohl eine ökonomisch noch tragfähige als auch städtebaulich verträgliche Regelung gefunden worden. Bei einem - wie vorgeschlagen - größerem Anteil von 20% käme es zu einem Ungleichgewicht zwischen dann zulässigen Randsortimenten und dem Fachmarkt-Angebot der umliegenden zentralen Versorgungsbereichen. Der Schwellenwert von max. 10% hat sich grundsätzlich in Hennef bewährt. Auf unterschiedlichen Ergänzungsstandorten mit zentrenrelevanten Randsortimenten verteilt im gesamten Stadtgebiet Hennefs sind stets 10% festgesetzt. Daher sind negative absatzwirtschaftliche Auswirkungen hier nicht zu vermuten, da diese an anderer Stelle auch auftreten würden. Das Einzelhandelskonzept belegt, dass bei fehlender Beschränkung der Randsortimente städtebaulich problematische Umsatzverteilungseffekte stattfinden würden. Das Einzelhandelskonzept empfiehlt eine solche Be-

schränkung der Randsortimente, um das Zentrum zu stärken.

Der Hinweis auf In-Aussicht-Stellung einer Erteilung eines Bauvorbescheides wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan – Verfahrens.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- IHK
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Amprion
- Regionalforstamt
- Pledoc
- LVR, Gebäudemanagement
- Kreispolizeibehörde
- Landwirtschaftskammer NRW
- Rhein-Sieg-Kreis
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33

2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg, Flutgraben mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|--|----|
| 4 | Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) - Rott S 13.1, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. erneute Beratung und Beschluss des Änderungsentwurfes 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 54 |
|---|--|----|

Frau Wittmer erläuterte kurz die Gründe für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB und beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Sie wies darauf hin, dass der Beschluss zur öffentlichen Auslegung um den Hinweis auf den Umweltbericht und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ergänzt werden muss.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl mehrheitlich bei 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke und 3 Enthaltungen der SPD-Fraktion, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Zu B1, Herrn V. durch seinen Verteidiger Herrn T., Hennef
Mit Schreiben vom 09. Januar 2015

Stellungnahme A :

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef sehe für das Vorhabengrundstück keine Wohnbaufläche, sondern Fläche für die Landwirtschaft vor.

Abwägung:

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 1992 stellt für das Vorhabengrundstück „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Bei der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg) – Rott handelt es sich um eine Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB unter der Voraussetzung, dass die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Dieses Verfahren zielt also explizit auf Außenbereichsflächen, d.h. Flächen, die nicht im FNP als Bauflächen dargestellt sind. Die Darstellung im Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ steht einer Ergänzungssatzung nicht im Wege. Im direkten Umfeld stellt der Flächennutzungsplan „Wohnbaufläche“ dar.

Stellungnahme A :

Es wird bestritten, dass eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 238 außerhalb der durch den Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche (LP 9) festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzes liege. Es wird gefragt, welcher Teilbereich des Flurstückes Nr. 238 außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzes liege solle.

Abwägung:

Die Grenzen des Landschaftsschutzes lassen sich durch die Planzeichnung zum LP 9 zweifelsfrei und verbindlich feststellen. Die Teilfläche des Flurstücks Nr. 238, die in die Satzung S 13.1 Rott miteinbezogen werden soll, liegt außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzes. Die betroffene Teilfläche des Flurstücks Nr. 238 ist durch die Planzeichnung zur 2. Änderung der Satzung S 13.1 Rott eindeutig abgegrenzt.

Stellungnahme A :

Es wird angemerkt, dass ein Bauantrag für den o.g. Teilbereich des Flurstückes Nr. 238 (Vorhabengrundstück) bereits seit dem 01.02.2007 bis zur „Änderung der Satzung für Hennef – Rott“ ruhe. Es wird weiter angemerkt, dass Obstbaumbestand auf dem Vorhabengrundstück vom Grundstückseigentümer / Bauantragssteller beseitigt worden sei, wodurch dieser die Versagung einer Baugenehmigung vereitelt habe.

Abwägung:

Die angesprochenen Vorgänge sind nicht Gegenstand des Satzungsänderungsverfahrens. Gemäß § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Dieser Vorgabe entspricht das Verfahren zur 2. Änderung der Satzung S13.1Hennef (Sieg) – Rott. Die angesprochenen Vorgänge beziehen sich auf hingegen auf ein Baugenehmigungsverfahren.

Stellungnahme A :

Es wird angemerkt, dass die Begründung zur Satzungsänderung und der Fachbeitrag Artenschutz das Vorhabengrundstück als „Wiesengrundstück“ beschreiben, auf dem „Verluste von Streuobstbäumen oder sonstigen Gehölzbeständen ... pro-

jektbedingt nicht zu erwarten seien“. Die „Verluste von Streuobstbäumen“ (auf dem Vorhabengrundstück) seien vom Grundstückseigentümer selbst durch rechtswidrige Rodungsarbeiten herbeigeführt worden. Die Rodung sei während des bestehenden Landschaftsschutzes durchgeführt worden. Die spätere (etwaige) Aufhebung des Landschaftsschutzes koinzidiere mit den bauherrenseitigen Bemühungen um Erlangen von Bauplanungsrecht.

Diese Umstände würden in den Unterlagen zum Satzungsverfahren desavouiert bzw. pervertiert.

Abwägung:

Die Begründung zur Satzung geben den aktuellen Sachstand zum Vorhabengrundstück („Wiesengrundstück“) und der Fachbeitrag Artenschutz dessen Folgen („projektbedingte Verluste von Baum- oder Gehölzbeständen sind nicht zu erwarten“) korrekt wieder.

Etwaige frühere Sach- oder Rechtslagen bezüglich des Vorhabengrundstückes sind keine zwingenden Grundlagen für die Abwägung der jetzt in Aufstellung befindlichen Satzung. Gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.

Im Übrigen ist die Stadt Hennef nicht der Satzungsgeber für Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen in ihrem Stadtgebiet. Dies ist der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch sein Amt für Natur- und Landschaftsschutz.

Diese hat in seinem Schreiben vom 26.03.2014 zum „Vorhaben in Hennef, Untere Hardt“ an die Stadt Hennef folgendes zum früheren Sach- und Rechtsverhalt auf dem Vorhabengrundstück ausgeführt:

„Aus heutiger Sicht lässt es sich nicht mehr mit absoluter Sicherheit rekonstruieren, ob die Obstbäume auf der Streuobstwiese bereits zu einer Zeit entfernt wurden, bevor dieser Bereich (kurzfristig) als LSG festgesetzt war. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Denn nach dem damals geltenden Landschaftsgesetz NRW (Stand 15.12.2005) waren u.a. Streuobstwiesen gemäß § 47 Abs. 1 LG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, unabhängig von einer weiteren Ausweisung als LSG. Erst mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 wurden die Streuobstwiesen aus dem Katalog gestrichen.

Das Entfernen abgängiger Einzelbäume gilt als Pflegemaßnahme bzw. zur bestimmungsgemäßen Nutzung einer Streuobstwiese. Diese Maßnahmen sind von den Verboten des § 47 (2) LG NRW unberührt. Sie waren uns deshalb weder anzuzeigen noch zu genehmigen. Sie stellen deshalb auch keinen Eingriff und keine Ordnungswidrigkeit dar. Unabhängig vom zwischenzeitlich mehrfach eingetretenen Wechsel im Schutzstatus ist der Bereich nach wie vor als Bestandteil einer Streuobstwiese zu sehen.“

Der zur Begründung der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Rott vorgelegte Umweltbericht mit integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Ing. Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann, Königswinter vom 02.10.2014 ordnet dementsprechend in seinem Kap. 4.2.1 Biotop das Plangebiet als Teil einer von alten Obstbäumen geprägten Streuobstwiese ein, die sich weiter über das südlich angrenzende Grundstück erstreckt. Der nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt durch die 2. Änderung der Satzung Rott erfordert gemäß Umweltbericht und Begründung der 2. Änderung eine externe Kompensation. Hierfür ist auf einer Fläche im Stadtgebiet die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Maßnahme ist im Kap. 6.4 Ersatzmaßnahmen und im Anhang (Kap.

12.3) des Umweltberichtes beschrieben. Der Eingriffsverursacher hat die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahme sowie ihre Pflege zu gewährleisten.

Die Bemerkungen zur Darstellung der Sachverhalte in den Unterlagen zum Satzungsänderungsverfahren werden daher zurückgewiesen.

Stellungnahme B I:

Analog zum Strafrecht müsse es einem Grundstückseigentümer aus rechtsstaatlichen Erwägungen verwehrt sein, von einer durch ihn rechtswidrig durchgeführten faktischen Baufeldfreimachungen Nutzung zu gewinnen, unabhängig von der Verpflichtung zum Ausgleich des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft.

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz hätte im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Rott die „Vorgeschichte“ bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen müssen.

Da diese Einzelheiten den Beschlussvorlagen nicht zu entnehmen gewesen wären, sei das Satzungsersuchen fehlerhaft und rechtswidrig.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme unterstellte rechtswidrige faktische Baufeldfreimachung durch den Grundstückseigentümer hat es nach der dafür zuständigen Behörde (Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch sein Amt für Natur- und Landschaftsschutz), so nicht gegeben (Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Natur- und Landschaftsschutz vom 26.03.2014 “ an die Stadt Hennef zum „Vorhaben in Hennef, Untere Hardt“):

„Das Entfernen abgängiger Einzelbäume gilt als Pflegemaßnahme bzw. zur bestimmungsgemäßen Nutzung einer Streuobstwiese. Diese Maßnahmen sind von den Verboten des § 47 (2) LG NRW unberührt. Sie waren uns deshalb weder anzuzeigen noch zu genehmigen. Sie stellen deshalb auch keinen Eingriff und keine Ordnungswidrigkeit dar. ...

Der tatsächliche Eingriff stellt im vorliegenden Falle nicht das Entfernen einzelner abgängiger Obstbäume auf einer Fläche dar, die auch nach der Fällung weiterhin Bestandteil der Streuobstwiese geblieben ist, sondern erst die beabsichtigte künftige Bebauung.“

Sowohl im Satzungsänderungsverfahren als auch im daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Landschaftsbehörde durch die Stadt Hennef beteiligt. Die Untere Landschaftsbehörde prüft dann, ob landschaftsschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Belange berührt werden bzw. eventuelle Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleich-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ausgleichen werden können. Sollten diese Maßnahmen nicht möglich sein, wird die Zustimmung im Zweifelsfall verweigert werden.

In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg) – Rott im Rahmen der Beteiligung gemäß § 34 (6) BauGB wurden aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken geäußert (siehe Stellungnahme / Abwägung zu T1).

Im Übrigen bleibt die Ausübung der kommunalen Planungshoheit der Hennef durch die Aufstellung eines Satzungsänderungsverfahrens für ein bestimmtes Vorhabengrundstück in ihrem Gemeindegebiet unberührt von der Frage der rechtlichen Bewertung früheren Handelns des Grundstückseigentümers in Bezug auf sein Grundstück. Die Gemeinde hat nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung

und Ordnung ihres Gemeindegebiet erforderlich ist. Die Grenzen der Planungsbe-
fugnis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stützen sich auf Anforderungs- und
sonstige Beachtungspflichten aus Regelungsbereichen des BauGB und von Fach-
gesetzen. Innerhalb des BauGB werden sie im Wesentlichen aus den Grundsät-
zen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 bis 7 abgeleitet. Die in der Stellungnahme
herangezogene Analogie zum Strafrecht (es müsse einem Grundstückseigentü-
mer verwehrt bleiben, aus einer von ihm rechtswidrigen herbeigeführten Zustand
seines Grundstücks Nutzung zu ziehen) ist dem Planungsrecht wesensfremd. Sie
ist keine relevante Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat (bzw. im laufenden
Verfahren für den zuständigen Fachausschuss) bei der Ausübung der kommunalen
Planungshoheit. Insofern bestand auch nicht wie in der Stellungnahme ausge-
führt die Verpflichtung des zuständigen Ausschusses, zur fehlerfreien Ausübung
seines Ermessens bzw. zur Entscheidungsfindung die „Vorgeschichte“ des Vor-
habengrundstückes in vollen Umfang zu berücksichtigen.

Bauleitplanung bestimmt die rechtliche Qualität des Bodens. Sie steuert die Bo-
dennutzung im Gemeindegebiet aus städtebaulichen Gründen nach bundesrecht-
lichen Vorgaben. Soweit ein Bauleitplan verbindliche Kraft für den einzelnen
Grundstückseigentümer hat, bestimmt der Plan, in welcher Weise der Eigentümer
sein Grundstück nutzen darf, insbesondere, ob er überhaupt bauen darf und in
welcher Weise. Dabei ist das Recht zur Bodennutzung in einer bestimmten Art
und Weise kein höchstpersönliches, an einen bestimmten Grundstückseigentümer
gebundenes Recht, sondern eine Vorschrift, die den Boden unmittelbar zum Ge-
genstand rechtlicher Ordnung macht. Auch in dieser Hinsicht kann die Entschei-
dung der Gemeinde über das Recht der Bodennutzung eines Grundstückes in
ihrem Gemeindegebiet nicht von der Frage der Rechtmäßigkeit des Handelns des
Grundstückseigentümers in Bezug auf sein Grundstück abhängig gemacht wer-
den.

Die Stellungnahme, der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denk-
malschutz hätte in seiner Sitzung am 14.11.2013 sein Satzungsermessens fehler-
haft und rechtswidrig ausgeübt, wird zurückgewiesen.

Stellungnahme B II:

Die Anforderungen an die Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinforma-
tionen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 BauGB seien nicht erfüllt. Die 2. Änderung
der Abgrenzungssatzung leide daher an einem rechterheblichen Bekanntma-
chungsmangel.

Abwägung:

Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Satzungen nach
Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behörden-
beteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzu-
wenden. § 13 BauGB beschreibt das sog. vereinfachte Verfahren. Nach § 13 Abs.
2 Satz 2 BauGB gilt in einem vereinfachten Verfahren die Hinweispflicht des § 3
Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend. In diesem 2. Halbsatz wird ledig-
lich geregelt, dass bei der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass Stel-
lungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht
fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den
Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebau-
ungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig
ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragstel-
ler im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber
hätten geltend gemacht werden können. Ein Verweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halb-
satz 1 ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB hingegen explizit nicht enthalten. Daraus

folgt, dass der Gesetzgeber in Satzungsverfahren nach § 34 BauGB gerade nicht fordert, dass Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt zu machen sind. Ansonsten hätte er die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB in die Vorschrift des § 13 Abs. 2 BauGB integriert. Dies ist aber nicht der Fall. Diese Sichtweise wird auch durch die Vorschrift des § 13 Abs. 3 BauGB gestützt, in der nochmals hervorgehoben wird, dass im vereinfachten Verfahren u.a. von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Auch wenn im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine (vereinfachte) Umweltprüfung durchgeführt und in der Bekanntmachung hierauf hingewiesen wurde, ist diese Vorgehensweise nicht geeignet, als Folge zwingend die Verpflichtung der Verwaltung zur Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen herbeizuführen. Im vereinfachten Verfahren ist dies von Gesetzes wegen schlicht nicht notwendig und auch nicht konstruierbar.

Die in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang zitierten Urteile des BVerwG vom 11.09.2014 und 18.07.2013 sind nicht geeignet, die Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung der Satzung Rott zu dokumentieren, da sie Bebauungspläne zum Gegenstand haben, die im „normalen“ Verfahren, nicht jedoch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurden, so dass diese Fälle nicht vergleichbar sind.

Vergleichbare Fälle wurden bislang in der Rechtsprechung nicht behandelt bzw. sind der Stadt Hennef nicht bekannt. Um dennoch auch nur dem Anschein einer etwaigen Fehlerhaftigkeit entgegenzuwirken, wird eine erneute Offenlage der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg) - Rott durchgeführt, wobei in der Bekanntmachung der erneuten Offenlage der Satzung Rott ein Hinweis dahingehend erfolgt, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Stellungnahme B III, 1:

Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, wonach die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen kann, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, seien nicht erfüllt. Die prägende Wirkung der angrenzenden Bebauung ende mit dem nördlich an die Satzungsänderung angrenzenden Grundstück. Bei dem Vorhabengrundstück handele es sich nicht um eine Baulücke.

Abwägung:

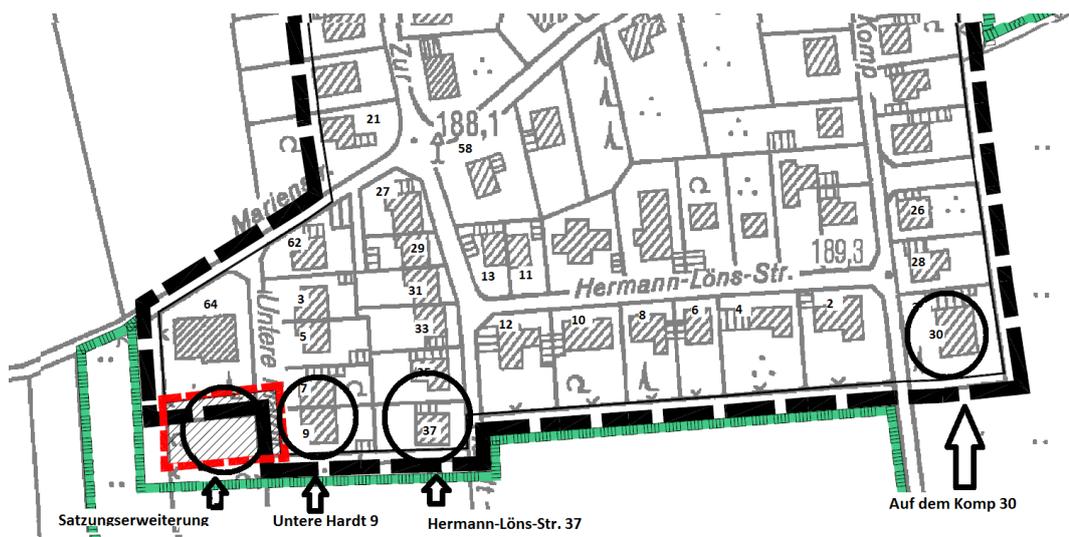
Die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Flächen im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dadurch eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs.

Bei Rott handelt es sich um einen größtenteils unbeplanten Innenbereich. Rott ist, mit Ausnahme eines Teilbereichs im Norden, für den der Bebauungsplan Nr. 13.1 besteht, seit 1986 durch die Satzung S 13.1 Hennef Sieg – Rott als unbeplanter Innenbereich abgegrenzt und im Flächennutzungsplan 1992 der Stadt Hennef überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Durch die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung von 1986 soll am südwestlichen Rand von Rott der unmittelbar an die vorhandene Bebauung bzw. Straße anschließende Teil eines Grundstücks in die Satzung mit einbezogen werden. Dieser Grundstücksteil liegt im Außenbereich (d.h. er ist nach § 35 BauGB zu beurteilen), ist im Flächennutzungsplan 1992 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. Da die Größe des einzubeziehenden Vorhabengrundstück von 430m²

max. die Errichtung eines Einfamilienhauses oder eines Doppelhauses ermöglicht, handelt es sich dabei im Verhältnis zur Größe von Rott (763 Einwohner Stand 31.03.2015, ca. 16,9ha) unzweifelhaft um eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches.

Die weitere Voraussetzung für eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs. Aus dem Bebauungszusammenhang des angrenzenden Bereichs nach § 34 BauGB müssen hinreichende Zulässigkeitskriterien im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, für die Bestimmung der baulichen Nutzung der einzubeziehenden Außenbereichsfläche entnommen werden können.

Die prägende Wirkung der angrenzenden Bebauung endet gerade eben nicht mit dem nördlich an die Satzungsänderung angrenzenden Grundstück (somit mit der letzten an den Außenbereich angrenzenden vorhandenen Bebauung), wie in der Stellungnahme angenommen. Gerade das tatsächliche Vorhandensein dieses Wohnhauses Marienstr. 64 auf der westlichen Seite der Straße „Untere Hardt“, das 1977 nach §35 Abs. 2 BBauG und somit im Außenbereich genehmigt wurde und dessen Einbezug in den Bebauungszusammenhang durch die Satzung S 13.1 Hennef Sieg – Rott, die seit 1986 rechtskräftig ist, schafft zusammen mit der letzten an den Außenbereich angrenzenden vorhandenen Bebauung auf der östlichen Seite der Straße (Untere Hardt Nr. 9) und Hermann-Löns-Str. 37 die Voraussetzung für Einbeziehung des von dieser vorhandenen Wohnbebauung geprägten Teil des Grundstückes Flurstück-Nr. 238. Der sich daraus ergebende städtebauliche Lückenschluss ist in der Begründung zur Satzung eindeutig auf die Schaffung eines lückenlosen Ortsrandabschlusses und nicht als Schließen einer „Baulücke“ zu verstehen. Das städtebauliche Bild des südwestlichen Ortsrandes von Rott, das sich mit Einbeziehung des Vorhabengrundstückes ergeben wird, ist ein fast exaktes Spiegelbild des südöstlichen Ortsrandes von Rott (Wohnbebauung „Auf dem Komp Nr.30“).



Die vorhandene Bebauung westlich und östlich der Straße „Untere Hardt“ ist eine homogene Bebauung in Form von Einfamilien- und Doppelwohnhäusern in offener Bauweise und einer vergleichbar großen überbauten Grundstücksfläche. Insofern

kann die Bestimmung der baulichen Nutzung für die einzubeziehende Fläche aus dem Bebauungszusammenhang des angrenzenden Bereiches problemlos übernommen werden. Eine konfliktfreie bauliche Nutzung ist möglich.

Der südliche Teil des Nachbargrundstücks Marienstraße 64 liegt derzeit nicht in der Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, sondern im Außenbereich. Durch die Satzungserweiterung Richtung Süden wird diese Teilfläche miteinbezogen. Für dieses Nachbargrundstück ergibt sich so eine Wertsteigerung, da sich für das gesamte Grundstück der Ausnutzungsgrad erhöht.

Die Stellungnahme III, 1. wird zurückgewiesen. Das Kapitel 2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung der Begründung zur 2. Änderung der Abgrenzungssatzung S 13.1 Hennef (Sieg) – Rott wird zur erneuten Offenlage um den Abwägungstext zur Stellungnahme III, 1 ergänzt.

Stellungnahme B III, 2:

Die Einbeziehung der in Rede stehenden Außenbereichsfläche löse ein qualifiziertes Planungsbedürfnis aus. Neues Planungsrecht könne nur durch einen Bebauungsplanverfahren geschaffen werden. Die Satzungsbegründung mache keine Aussage über die Erschließung des Baugrundstückes. Die Erschließung solle offenbar über eine in den Außenbereich hineinragende Stichstraße erfolgen. Es fehle eine nachvollziehbare Abwägung der einer Bauflächenentwicklung entgegenstehenden Darstellung im FNP der Stadt Hennef als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Abwägung:

Die Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist nach § 34 Abs. 5, dass
Nr. 1 – sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
Nr. 2 – die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
Nr. 3 – keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Vereinbarkeit der Ergänzungssatzung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung von Rott wird in der vorausgegangenen Abwägung zur Stellungnahme III, 1. ausführlich begründet. Ein Einfamilienwohnhaus ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ und ein Natura 2000 – Gebiet oder Vogelschutzgebiet ist nicht berührt (siehe auch Begründung Kap. 3, Umweltbericht Kap. 3.2).

Somit sind die Voraussetzungen für Erlass einer Ergänzungssatzung im Falle der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg)- Rott alle gegeben. Die städtebauliche Entwicklung des Vorhabengrundstückes erfordert keine über die Kriterien des § 34 Abs. 1 bis 3 hinausgehende Regelung. Ein Planungserfordernis durch einen qualifizierten Bebauungsplan ist nicht gegeben.

Die Lage des Vorhabengrundstückes an der Straße „Untere Hardt“ und somit die Erschließung des Grundstückes durch dieselbe wird mehrfach in der Begründung zur Satzungsänderung erwähnt:

Kap. 2.1 letzter Satz: „Es handelt sich bei diesem Standort um eine geringfügige Erweiterung entlang einer bestehenden Erschließung ...“

Kap. 2.2: „Das Plangebiet befindet sich ...westlich der Straße „Untere Hardt“.“

Kap. 2.4: „Im Osten wird die Fläche durch die Straße „Untere Hardt“ begrenzt, ...“

Im Übrigen ist die wesentliche Rechtsfolge der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg)- Rott die Anwendbarkeit der Zulässigkeitsregeln des § 34 Abs. 1 BauGB im Falle eines Bauantrages für die neu in die Satzung miteinbezogene Fläche. In einem Baugenehmigungsverfahren wird dann in Anwendung des § 34 Abs. 1 geprüft, ob eine gesicherte Erschließung für ein Vorhaben gegeben ist. Das Vorhandensein einer gesicherten Erschließung für einzubeziehende Flächen ist keine Voraussetzung für den Erlass einer Ergänzungssatzung. Die Frage der Erschließung löst kein qualifiziertes Planungsbedürfnis aus. Tatsächlich ist die gesicherte Erschließung für das Vorhabengrundstück bereits vorhanden (siehe Abwägung zu Stellungnahme B IV 1).

Bei der Ergänzungssatzung muss die einbezogene Fläche gerade eben nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sein. Sie darf den Darstellungen des FNP nur nicht widersprechen, wie dies z.B. bei der Einbeziehung einer im FNP als Gemeinbedarfs- oder Verkehrsfläche dargestellt Fläche in die Satzung wäre. Die Darstellung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft steht der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 regelmäßig nicht entgegen.

Die Stellungnahme III, 2. wird zurückgewiesen.

Stellungnahme B IV 1.:

Verwaltungsseitig gehe man von einer hinreichend gesicherten Erschließung über die Straße „Untere Hardt“ aus, ohne dass dies den öffentlich ausliegenden Satzungsunterlagen zu entnehmen sei.

Abwägung:

Die Straße „Untere Hardt“ ist inklusive eines Mischwasserkanals vollständig ausgebaut. Dies war bereits der Begründung zur öffentlichen Beschlussvorlage für den zuständigen Fachausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 14.11.2013, in der dem Antrag auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage S 13.1 Hennef (Sieg) – Rott für einen Teil der Parzelle Gemarkung Söven, Flur 9, Flurstück Nr. 238 stattgegeben wurde, zu entnehmen. Zur Klarstellung wird die Begründung der Satzung dahingehend ergänzt.

Stellungnahme B IV 1.:

Die Satzungs-genese wiese einige Friktionen auf.

Es sei der Verwaltung bekannt, dass sich auf der in Rede stehenden Parzelle einmal eine Streuobstwiese befunden hätte, Da der Regionalplan 2008 für diesen Bereich keinen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ vorsah, sei der Beschluss gefasst worden, diese Fläche nicht weiterzuverfolgen. Diese Argumentation sei nicht mehr aufrechterhalten worden, als im Nachhinein festgestellt worden sei, dass sich auf der beantragten Teilfläche keine Obstbäume mehr befänden und sich tatsächlich erst südlich hieran eine Streuobstwiese anschließe. Diese Änderung der Verhältnisse wäre zu hinterfragen gewesen.

Nunmehr gehe man davon aus, dass kein Landschaftsschutz mehr betroffen sei, wobei dies den Satzungsunterlagen nicht dezidiert entnommen werden könne.

Abwägung:

Am 15.03.2013 beantragte der Eigentümer für die Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Söven, Flur 9, Flurstück 238 eine Satzungsänderung bei der Stadt Hennef.

Die Verwaltung legte den Antrag dem zuständigen Fachausschuss für Umwelt-

schutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 14.11.2013 mit folgender Beschlussempfehlung vor:

„Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Dem Antrag auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Rott, S 13.1 für einen Teil der Parzelle Gemarkung Söven, Flur 9, Flurstück Nr. 238 wird stattgegeben. Der Antragsteller trägt alle Verfahrenskosten.“

Die Beschlussempfehlung wurde von der Verwaltung wie folgt begründet:

„Auf den beigefügten Antrag wird verwiesen. Der Antragsteller wünscht die Einbeziehung einer bislang im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) liegenden Fläche im Ortsteil Rott in die dortige Abgrenzungssatzung, um darauf ein Wohnhaus errichten zu können. Die Vorgeschichte stellt sich wie folgt dar:

Am 05.07.1993 hat der Rat der Stadt Hennef aufgrund eines Bürgerantrags einen Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit diesem Verfahren sollte der Teilbereich, den der o.a. Antrag zum Inhalt hat, von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ umgewandelt werden. Eine Abfrage bei der Bezirksregierung nach dem Landesplanungsgesetz ergab, dass von dort aus keine Bedenken gegen diese Vorgehensweise bestanden. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 09. – 13.08.1993 durchgeführt. Danach wurde das Verfahren nicht weiterbetrieben.

Im Jahre 2008 wurde erneut ein Antrag auf Flächennutzungsplan- und Satzungsänderung für diese Teilfläche gestellt. Da das FNP – Neuaufstellungsverfahren für das gesamte Stadtgebiet zu diesem Zeitpunkt unmittelbar bevorstand, wurde der Antrag zunächst in dieses Verfahren mit einbezogen und dort geprüft. Im September 2012 erfolgte dann eine Beratung in den Fachausschüssen. Da sich auf der Parzelle eine Streuobstwiese befindet und der Regionalplan in diesem Bereich keinen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ vorsieht, wurde der Beschluss gefasst, diese Fläche nicht weiterzuverfolgen.

Im Nachhinein wurde jedoch festgestellt, dass sich auf der beantragten Teilfläche kein Obstbaum befindet und die Streuobstwiese sich tatsächlich erst südlich daran anschließt, so dass diese Argumentation nicht länger aufrechterhalten werden kann. Hinzu kommt, dass im Regionalplan Eigenentwicklungen von Ortslagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In den Erläuterungen hierzu heißt es ausdrücklich, dass es „zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften (Anmerkung: gemeint sind Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern; Rott hat derzeit 763 Einwohner) erforderlich sein kann, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in diesen Ortschaften ansässigen Bevölkerung orientiert werden.“ Im vorliegenden Fall ist zudem kein Landschaftsschutz betroffen und der geplante neue Baukörper würde das vorhandene Siedlungsgefüge abrunden und damit einen harmonischen Ortsrandabschluss schaffen. Die Straße „Untere Hardt“ ist bis zur Fläche des Antragstellers ausgebaut und der Kanal bis zum gegenüberliegenden Gebäude verlegt, so dass auch die Erschließung gesichert ist.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da das Baugesetzbuch jedoch nicht verlangt, dass die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden soll, im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt worden ist (siehe auch BauGB Kommentar zu § 34 BauGB Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Ernst-Zinkahn-Bielenberg), ist hier ein eigenständiges FNP – Änderungsverfahren entbehrlich. Im Flächennutzungsplan, der zurzeit für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt wird, sollte die Fläche dann jedoch eine, im Sinne einer der örtlichen Gegebenheiten entsprechende Bauflächendarstellung erhalten.“

Die „Satzungsgenese“ bzw. die planungsrechtliche „Vorgeschichte“ des Vorhabengrundstückes waren damit sowohl dem zuständigen Fachausschuss der Stadt Hennef als auch der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Antrag auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage S 13.1 Hennef (Sieg) – Rott für den Teil der Parzelle Gemarkung Söven, Flur 9, Flurstück Nr. 238 bekannt. Sie liegt im Rahmen der durch die kommunale Planungshoheit abgesicherten, eigenverantwortlichen und freien Entscheidung der Stadt Hennef darüber, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderungen von Bebauungsplänen oder Satzungen einen neuen Inhalt geben will.

Zur „Änderung der Verhältnisse“ im Hinblick auf den Baumbestand der Streuobstwiese auf dem Vorhabengrundstück wurde weiter oben in der Abwägung zu Stellungnahmen A und B1 ausführlich eingegangen.

Wie sowohl den zeichnerischen als aus textlichen Unterlagen zu der Satzungsänderung mehrfach entnommen werden kann in Form der nachrichtlichen Übernahme des Verlaufs der Landschaftsschutzgebietsgrenze aus dem LP 9, v.a. aber aus dem LP 9 selbst als dem zuständigen Fachplanung, liegt das Vorhabengrundstück nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Stellungnahme B IV 2.:

Die Grundstücksgröße sei zwischenzeitlich verändert worden. Die ursprüngliche Keilförmigkeit sei in ein Parallelogramm verändert worden, ohne dass diese Änderung des Baurechtes erläutert worden sei oder erkennbar sei, ob und wieweit der Grundstückseigentümer im Rahmen des ruhenden Bauantragsverfahrens hierauf zu reagieren gedenke. Die frühere „faktische Bauflucht“ sei zugunsten des Bauherren in den Außenbereich hinein verschoben worden. Dem Ausschuss wäre ein aktueller Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster vorzulegen gewesen, um die bauherrnseitige Modifizierung des „Baufensters“ erkennbar werden zu lassen.

Abwägung:

Da es bisher nie eine planungsrechtlich wirksame Abgrenzung des Vorhabengrundstücks als Baufläche oder Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung gegeben hat, sei es in einem Flächennutzungsplan (der im Übrigen nicht parzelscharf wäre) oder in einer Satzung der Stadt Hennef, das Vorhabengrundstücks also bisher kein Baurecht hat, kann es auch keine Änderung derselben Abgrenzung bzw. eine Änderung des Baurechtes auf dem Vorhabengrundstück gegeben haben.

Alleine maßgeblich ist die für die erstmals rechtsverbindlich beabsichtigte Abgrenzung des Vorhabengrundstückes als zukünftig dem unbeplanten Innenbereich

zugehörig ist die vom 01.12.2014 bis zum 09.01.2015 offengelegte Planzeichnung zum Entwurf der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg) – Rott.

Offenbar ist der Stellungnehmer davon ausgegangen, dass die Ergänzung der Satzung keilförmig verlaufen würde, da die Verlängerung der südlich hinter den Wohnhäusern Unter Hardt 9 und Herman-Löns-Str. Nr. 37 verlaufenden Grundstücksgrenze und die Verlängerung der westlich hinter dem Wohnhaus Untere Hardt Nr. 9 verlaufendem Grundstücksgrenze bis zu ihrem Schnittpunkt ein keilförmiges Grundstück ergibt.

Tatsächlich jedoch ist in der Planzeichnung die südliche Grenze der Satzungserweiterung konstruiert durch die nachrichtliche Übernahme der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes wurden vom Rhein-Sieg-Kreis als Satzungsgeber digital in Form einer Shape-Datei der Stadt Hennef zur Verfügung gestellt. Beide lineare Signaturen sowohl des Landschaftsschutzes als auch der Satzungsgrenze sind unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Abstandsmaßes gezeichnet, so dass diese in eine Linie zusammenfallen. Nach Schnittpunkt Grenze Landschaftsschutzgebiet mit der westlichen Grundstücksgrenze verläuft die neue Grenze der Satzung entlang der Grundstücksgrenze bis sie nördlich wieder auf die bestehende Satzung stößt. Weder das Landschaftsschutzgebiet noch die Satzung nach §34 BauGB sind geometrisch eindeutig bestimmt und parzellenscharf, sondern aufgrund des Maßstabs (hier Landschaftsschutz M 1:10.000, Satzung M 1:2000) nicht eindeutig in einem Detaillierungsgrad von unter 1m bestimmt, was vom Gesetzgeber auch so vorgesehen ist. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren erfolgt dann anhand eines eingemessenen Lageplans eine Prüfung des Bauvorhabens. (Siehe Planzeichnung in Anlage)

Da für die Satzungsänderung, wie bereits aufgeführt, eine erneute Offenlage durchgeführt wird, wird die Planzeichnung der 2. Änderung zur 2. Offenlage redaktionell überarbeitet, um „Interpretationsspielräume“ zum Verlauf der Grenzziehung der Satzungsänderung auszuschließen. In der bisherigen Planzeichnung sind zur besseren Lesbarkeit tatsächlich übereinanderliegende Linien (hier Landschaftsschutzgebietsgrenze und Grenze der bisherigen Satzung) parallel versetzt zueinander gezeichnet. In der Planzeichnung zur 2. Offenlage werden diese Linien in ihrem tatsächlichen Verlauf „übereinander“ gezeichnet. Eine Änderung des Verlaufs der Linien bzw. der Größe oder des Zuschnitts der durch sie definierten Flächen ergibt sich hierdurch nicht.

Die „faktische Baugrenze“ ist ein Begriff aus der Rechtsprechung zur Beurteilung des Einfügens eines Vorhabens im unbeplanten Innenbereich im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB. Da das Vorhabengrundstück bisher nicht dem unbeplanten Innenbereich angehört, gibt es für das Grundstück auch keine „frühere“ faktische Bauflucht.

Ein „Baufenster“ ist eine durch Baugrenzen- oder Linien abgrenzte und dadurch als überbaubar festgesetzte Fläche in einem Bebauungsplan. Für ein Vorhabengrundstück, das im Außenbereich liegt und zukünftig durch die Einbeziehung in die angrenzende Satzung dem ungeplanten Innenbereich angehören soll, gibt es keinen Bebauungsplan, demzufolge auch kein „Baufenster“, das „modifiziert“ werden könnte.

Die wesentliche Rechtsfolge der 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg)-Rott ist die Anwendbarkeit der Zulässigkeitsregeln des § 34 Abs. 1 BauGB im Falle eines Bauantrages für die neu in die Satzung miteinbezogene Fläche. Aus dem

Bebauungszusammenhang des angrenzenden Bereichs nach § 34 BauGB müssen dann hinreichende Zulässigkeitskriterien im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, für die Bestimmung der baulichen Nutzung auf dem Vorhabengrundstück entnommen werden.

Die Ableitung der Tiefe der überbaubaren Fläche auf dem Vorhabengrundstück Richtung Süden aus dem vorhandenen südlichen Siedlungsabschluss von Rott, der hier von nur 2 Wohnhäusern gebildet wird (Untere Hardt Nr. 9 und Hermann-Löns-Str. Nr. 37) ist in dem Satzungsänderungsverfahren nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden. Diese Fragestellung ist nicht Gegenstand des Satzungsänderungsverfahrens.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Tiefe der überbaubaren Fläche auf dem Vorhabengrundstück Richtung Süden alleine vom südlichen Abschluss des vorhandenen Wohnhauses Untere Hardt Nr. 9 bestimmt wird, wie dies offenbar der Stellungnehmer annimmt.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Abgrenzung zur 2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg)- Rott, S 13.1 wird beibehalten.

Stellungnahme B IV 3.:

Es sei entgegen den Ausführungen im „Fachbeitrag Artenschutz“ zu bezweifeln, ob tatsächlich für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 5 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können.

Abwägung:

Artenschutzbelange müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem ggfs. mehrstufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die ASP für die 2. Änderung der Satzung S 13.1 Hennef (Sieg)- Rott wurde gem. Handlungsempfehlung der MEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 von einem fachlich qualifizierten Büro durchgeführt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“ wurde durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es wurden zwei Ortsbegehungen des geplanten Änderungsbereiches der Abgrenzungssatzung zur faunistischen Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen und eine Recherche und Auswertung der Daten des LANUV durchgeführt. Die Recherche-Ergebnisse (potenziell vorkommende planungsrelevante Arten) wurden in Bezug auf den betroffenen Biotoptypen-Bestand in einem Bericht dargestellt und beurteilt, ob weitere Untersuchungen notwendig sind.

Als Ergebnis der Abarbeitung der Stufe I: „Vorprüfung“ (Artenspektrum, Wirkfaktoren) für den Satzungsänderungsbereich kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Es ist daher entgegen der Stellungnahme keine vertiefende Art- für Art-Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der in der Stellungnahme erwähnten Arten erforderlich.

Sowohl im Satzungsänderungsverfahren als auch im daran anschließenden Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Landschaftsbehörde durch die Stadt

Hennef beteiligt. Die Untere Landschaftsbehörde prüft dann, ob landschaftsrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Belange berührt werden bzw. eventuelle Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleich-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Sollten diese Maßnahmen nicht möglich sein, wird die Zustimmung im Zweifelsfall verweigert werden.

In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur 2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) – Rott im Rahmen der Beteiligung gemäß § 34 (6) BauGB wurden aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zum Artenschutzfachbeitrag keine Bedenken geäußert (siehe Stellungnahme / Abwägung zu T1).

Stellungnahme C.:

Die Stellungnahme C enthält eine Zusammenfassung der bereits angeführten Argumente und fordert von der Stadt Hennef, das eingeleitete Satzungsverfahren einzustellen bzw. den entsprechenden Aufstellungsbeschluss vom 14.11.2013 aufzuheben.

Abwägung:

Zu allen angeführten Argumenten liegt eine ausführliche Abwägung vor. Abwägungsbeachtliche Belange, die die Fortführung des Verfahrens zur 2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) – Rott, S 13.1 ausschließen würden, sind für die Stadt Hennef nicht erkennbar. Das Verfahren wird mit einer erneuten Offenlage fortgeführt.

Zu T 1 Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 12.01.2015

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz: Bitte, nach Satzungsbeschluss das Ergebnis der Satzung der Unteren Landschaftsbehörde in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen

Abfallwirtschaft: Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Genehmigung. Anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial im Rahmen der Baureifmachung ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungswege sind anzuzeigen. Wasserrechtliche Erlaubnis der Entsorgungsanlage oder Einbaustelle ist vorzulegen.

Bodenschutz: Im Umweltbericht Liste der aufgeführten Maßnahmen ergänzen: Das Befahren von Böden darf nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit mit einem auf die örtlichen Bodenverhältnisse abgestimmten Bodendruck erfolgen. Baustellenzufahrten u.ä. sind bodenschonend und rückbaubar zu errichten. Nach Bauabschluss sind diese zurückzubauen. Eine Befahrung/Lagerung auf später unbebauten Flächen ist zu vermeiden.

Abwägung:

Natur- und Landschaftsschutz: Der Bitte wird gefolgt. Nach Satzungsbeschluss wird der Rhein-Sieg-Kreis über die erfolgten Kompensationsmaßnahmen informiert.

Zu den übrigen Anregungen ist zu sagen, dass eine Satzung nach §34 BauGB grundsätzlich nur die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelt. Über diese Satzungserweiterung kann die Bebauung nicht mit einer Regelungsdichte gesteuert werden wie bei einem qualifizierten Bebauungsplan. Die Frage der Bebaubarkeit von Grundstücken beurteilt sich innerhalb dieser Satzung in diesen Fällen nach dem Kriterium des „Einfügens“ (§34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die übrigen Anregungen sind somit nicht geeignet, wie z.B. im Bebauungsplan in textlichen Festsetzungen oder Hinweisen verankert zu werden, sondern werden auf der Ebene der Baugenehmigungen geprüft. Sie werden daher in diesem Verfah-

ren nunmehr in folgender Weise berücksichtigt:

Bodenschutz: In Kap 6 des Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird gemäß der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises geändert. Die Liste der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wird entsprechend ergänzt.

Abfallwirtschaft: Der Umweltbericht wie auch die Begründung wird ebenfalls um diesen Hinweis zum Einbau von Recyclingstoffen ergänzt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben:

- Amprion
- Westnetz
- Pledoc
- RSAG
- Landwirtschaftskammer NRW Rhenag
- Katholische Kirchengemeinde Rott
- Bezirksregierung Köln, Dez 33
- Landesbetrieb Wald und Forst

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke und 3 Enthaltungen der SPD-Fraktion:

2. Dem vorgestellten Entwurf der Satzungserweiterung wird zugestimmt.
3. Gemäß §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) werden der Entwurf der 2. Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Rott, S 13.1 und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 3 BauGB erneut am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

| | | |
|---|--|----|
| 5 | Abgrenzungssatzung S 12.2 für Hennef - Süchterscheid, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss des Satzungsentwurfes 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 55 |
|---|--|----|

Frau Wittmer wies darauf hin, dass der Beschluss zur öffentlichen Auslegung um den Hinweis auf den Umweltbericht und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen ergänzt werden muss.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke und 2 Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

1. Dem vorgestellten Entwurf der Satzungserweiterung wird zugestimmt.
2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 1548), werden der Entwurf der 2. Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Süchterscheid, S 12.2 und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

| | | |
|---|---|----|
| 6 | Stärkung und Existenzsicherung der Hennefer Dörfer, Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2015 | 56 |
|---|---|----|

Hierzu ergab sich eine längere Diskussion, in deren Verlauf Vertreter aller Fraktionen die Bedeutung der Dörfer und die Notwendigkeit der Erfassung und Beseitigung von Mängeln zur Stärkung der Außenorte betonten.

Die im Zuge der Diskussion gestellten Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Frau Wittmer und Frau Muranko beantwortet.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei je 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke und der FDP-Fraktion:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

| | | |
|---|-----------------|--|
| 7 | Anfragen | |
|---|-----------------|--|

Herr Höhner (CDU-Fraktion) bat die Verwaltung um eine Auflistung, in welchen Dörfern in diesem Frühjahr Veranstaltungen abgelehnt wurden.

Antwort der Verwaltung:

Seitens der Stadt (Ordnungsamt) wurden sowohl im laufenden als auch in den Vorjahren alle beantragten Brauchtumsveranstaltungen genehmigt.

| | | |
|---|---------------------|--|
| 8 | Mitteilungen | |
|---|---------------------|--|

Es lagen keine Mitteilungen im öffentlichen Teil vor.

Elisabeth Keuenhof
Vorsitzende

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

Klaus Pipke
Bürgermeister